

# ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN



## Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. In dieser Ausgabe des Rheinischen Zahnärzteblatts setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema

### Weichgewebsmanagement

Gemäß § 6 Absatz 1 GOÄ müssen zahnärztliche Leistungen nach der GOZ berechnet werden.

§ 6 (1) GOÄ	Erbringen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen, Hals-Nasen-Ohrenärzte oder Chirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen – Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) – aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
----------------	---

In § 6 Abs. 1 der GOÄ wird deutlich formuliert, dass zahnärztliche Leistungen – sofern sie in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgebildet sind – nur nach dieser Ordnung abgerechnet werden dürfen.

Durch die Aufnahme einzelner Gebührenziffern in die GOZ 2012, die zahnärztlich-chirurgische Leistungen abbilden, kann in großen Teilen nicht mehr auf die GOÄ zugegriffen werden. Dies betrifft insbesondere die Gebührenziffern 3100, 4120, 4130 und 4133 GOZ.

Insbesondere betroffen ist die Berechnung folgender Leistungen: Spaltlappen, lateraler Verschiebelappen, Schwenklappen, Rotationslappen, Seminularlappen, V-, Y- und Z-Plastik, Rückverlagerungsplastik usw. Die hier aufgeführten Lappenplastiken beschreiben jeweils gestielte Schleimhautlappen. Somit entfällt die Möglichkeit, diese Art der Schleimhautplastiken nach den GOÄ-Ziffern Ä 2381 – einfache Hautlappenplastik und Ä 2382 – schwierige Hautlappenplastik zu berechnen.

Durch die klare Unterscheidung in der Leistungsbeschreibung von „Hautlappenplastik“ der GOÄ im Abschnitt L.VII. Chirurgie der Körperoberfläche in der Abgrenzung zu „Schleimhauttransplantation“ – 2386 GOÄ – ist somit deutlich, dass die GOÄ zwischen Haut und Schleimhaut differenziert. Gebührenrechtlich muss also bei dem Ansatz der Gebührennummern 2381 und 2382 GOÄ in jedem Fall eine Analogberechnung zur Anwendung kommen, weil die unter diesen Ziffern beschriebenen Leistungsinhalte sich ausschließlich auf die Haut beziehen.

Der Unterschied von Cutis (Haut) und Mukosa (Schleimhaut) wurde uns „Zahnis“ ja schon im Studium näher- oder auch nahegebracht.

Tabelle: Berechnungsempfehlungen der Zahnärztekammer Nordrhein

Leistung	Gebührenziffer GOZ/GOÄ	Abrechnungsbestimmung
Plastischer Wundverschluss/ Schleimhautplastik	3100	je OP-Gebiet
Verlegen eines gestielten Schleimhautlappens	4120	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Freies Schleimhauttransplantat (kleineren Umfangs)	4130	je Transplantat, je Zahn/Zahnzwischenraum
Schleimhauttransplantation (größeren Umfangs)	Ä 2386	(mehr als Zahnbreite)
Freies Bindegewebstransplantat	4133	je Zahnzwischenraum
Partielle Vestibulumplastik, Mundboden- oder Extensionsplastik (klein)	3240	Bereich bis zu zwei neben-einander liegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kiefer
Partielle Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik oder große Tuberplastik	Ä 2675	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
Totale Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik	Ä 2676	je Kiefer
Tuberplastik (klein)	3250	einseitig
Operative Entfernung eines Schlotter- kamms oder einer Fibromatose	Ä 2670	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbstständige Leistung
Operative Entfernung eines Schlotter- kamms oder einer Fibromatose, i .V. m. partieller oder totaler Vestibulum- oder Mundbodenplastik	Ä 2671	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbst- ständige Leistung, i. V. m. Ä2675, 2676

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Siegemann  
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung finden Sie auf unserer Webseite unter  
[www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-go-z/gebuehrenordnung-go-z-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-go-z/gebuehrenordnung-go-z-2012.html)  
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/khi/seminarprogramm](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/khi/seminarprogramm)) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter [www.zahnaerztekammernordrhein.de](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de) im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-go-z-2012/faq-go-z-2012.html](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-go-z-2012/faq-go-z-2012.html)).